

G E M E I N D E  
W U T Ö S C H I N G E N

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung  
§ 10 des Baugesetzbuches  
Ermächtigt  
Gemeinderat Wutöschingen  
Sitzung vom 26. JUNI 1995



## S a t z u n g

über den Bebauungsplan  
"Auwiesen", OT Horheim

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S.161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen den Bebauungsplan "Auwiesen", OT Horheim, in seiner öffentlichen Sitzung vom **26.06.1995** als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 28.02.1995, gefertigt vom Architekt Adolf Binsdorf, Wutöschingen-Horheim, maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan vom 28.02.1995 gefertigt von Architekt Adolf Binsdorf, Wutöschingen-Horheim, im Maßstab 1 : 500
2. Textteil (Bebauungsvorschriften) mit I. Begründung, II. Rechtsgrundlagen, III. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und IV. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen vom 28.02.1995

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von

...

§ 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.


§ 4

### Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.06.1995



  
Albicker, Bürgermeister

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung  
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches  
genehmigt  
Landratsamt Waldshut  
Waldshut-Talheim den 26. JULI 1995



GEMEINDE WUTÖSCHINGEN  
ORTSTEIL HORHEIM  
LANDKREIS WALDSHUT

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung  
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches  
genehmigt  
Landrat von Waldshut  
Waldshut-Tiengen, den 26. JULI 1965

**BEBAUUNGSPLAN "AUWIESEN"**  
=====



**B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N**

**I. Begründung**

**1. Erfordernis der Planung:**

die Gemeinde Wutöschingen plant im Ortsteil Horheim , Gewinn "Auwiesen", den Bau einer 2-zügigen Grundschule sowie die Bereitstellung weiterer Flächen für den Gemeinbedarf (z.B. öffentlicher Bolzplatz, Tennisplatz-Erweiterung) im Anschluß an die bereits vorhandenen öffentlichen Anlagen Wutachhalle, Tennisanlage, Musikerheim.

Die in den vergangenen Jahren rapide angestiegene Einwohner- und Schülerzahl der beiden Ortsteile Horheim und Schwerzen, verlangt den schnellstmöglichen Neubau einer 2-zügigen Grundschule, da die vorh. baulichen Anlagen den Anforderungen nicht mehr entsprechen können. Um den geplanten Neubau der Schule kurzfristig zu realisieren u. die städtebauliche Ordnung u. Entwicklung des Planbereiches sicherzustellen, soll der Bebauungsplan "Auwiesen" als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

**2. Ziele und Zwecke der Planung:**

Mit dem Bebauungsplan "Auwiesen" werden die vorhandenen Flächen für den Gemeinbedarf erfaßt und durch Bereitstellung von noch unbebautem Gelände nach Nordosten hin erweitert.

Die städtebauliche Ordnung für die weitere Bebauung mit baulichen Anlagen und Freiflächen für kulturelle und sportliche Zwecke sowie für Schulen wird unter Beachtung des Bestandes festgesetzt.

Einer möglichen, späteren Erweiterung des Planungsgebietes nach Nordosten wird durch den Ausbau des Sommerauweges Rechnung getragen.

**3. Gründe für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 (5) Bau GB:**

Die vorhandenen baulichen Anlagen, teils kulturellen (Wutachhalle, Musikerheim), teils sportlichehch Zwecken (Tennisanlage) dienend, haben den Planungsbereich bereits schon als Fläche für den Gemeinbedarf geprägt. Die geplante Nutzung der noch unbebauten Flächen für Anlagen kulturellen oder sportlichen Zwecks sowie für Schulen ist eine Weiterentwicklung des Bestandes.

#### 4. Einfügung in die Bauleitplanung:

Der Planbereich liegt innerhalb eines noch gültigen Flächennutzungsplanes, der den betreffenden Bereich als "gewerbliche Baufläche" ausweist. Da dies der tatsächlich vorhandenen Nutzung wie auch der geplanten städtebaulichen Entwicklung nicht entspricht, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen einer Neuaufstellung für den Gemeindeverwaltungsverband "Unteres Wutachtal" neu geordnet u. für den Planbereich "Auwiesen" dem Bebauungsplan "Auwiesen" angepaßt. Um die weitere Entwicklung des Bereiches "Auwiesen" zu ordnen u. die dringend erforderl. Realisierung des geplanten Schulneubaus zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan "Auwiesen" als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Bau GB aufgestellt werden.

#### 5. Bestehende Rechtsverhältnisse:

Die Grundstücke Lgb.Nr. 1639 und 1640 sind bereits bebaut mit öffentlichen Gebäuden (=Wutachhalle) und Vereinsheimen (=Tennis- und Musikerheim), die Lgb.Nr. 1637 und 1638 sind noch unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sie liegen im Außenbereich. Sämtliche Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Wutöschingen.

#### 6. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt eine Fläche von ca. 2,9 ha.

Er wird begrenzt:

- Im Nordwesten: von der Bahnlinie WT-Blumberg m. Bundesstr. B 314
- Im Nordosten : von der Auwiesen Lgb.Nr. 1636
- Im Südosten : vom Wutachdamm
- Im Südwesten : von der Kreisstasse K 6566

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung  
Gemäß § 11 des Baugesetzbuches  
ausgestellt

Wutöschingen, den 26. JUNI 1995

#### 7. Beschreibung des Planbereiches:

Der Planbereich befindet sich als ebenes, teilweise bebautes, teilweise landwirtschaftlich genutztes Gelände am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Horheim.

Er schließt, getrennt durch die Kreisstraße K 6566 mit der Südwestgrenze an das Gewerbegebiet, Untergrün-Graswies an.

Die Nordwestgrenze bildet die Bahnlinie mit der Bundesstraße B 314. Südöstlich wird das Planungsgebiet durch den Sommerauweg mit einer Pappelallee vom Wutachdamm abgetrennt und eröffnet den Blick auf Bohlhof und den Ortsteil Schwerzen.

Der südwestliche, an die Kreisstraße angrenzende Bereich des Planungsgebietes ist mit folgenden Gebäuden und Anlagen bebaut:

- Wutachhalle(Flachdach) mit Grundstückszufahrt und öffentlichen Stellplätzen.
- Musikerheim (Flachdach)
- Clubhaus des Tennisclubs (Satteldach) mit 3 Tennisplätzen und Geräteschuppen.

Durch den Planbereich verläuft eine Hochspannungsleitung, die jedoch im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im Sommerauweg verkabelt wird.



8. Umweltverträglichkeit und Auswirkungen der Planung:

Die nicht bebauten Grundstücke werden durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Eine Existenzbedrohung für die betroffenen Landwirte ist jedoch nicht zu befürchten.

Die Zufahrt zu den nordöstlich an das Baugebiet anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist über den Sommerauweg gewährleistet. Mit einer ökologischen Belastung durch die geplante Bebauung ist nicht zu rechnen. Die Oberflächenversiegelung wird durch die Mitnutzung der vorhandenen Verkehrsanlagen und Stellplätze im Bereich der Wutachhalle möglichst gering gehalten. Evtl. neue Sportanlagen werden mit wasserdurchlässigen Belägen versehen.

9. Schutz und Entwicklung der Landschaft:

Durch die unmittelbare Nähe zur Wutach liegt ein Teil des Planungsbereiches innerhalb des Erholungsschutzstreifens. Im einzelnen sind dies der bestehende Parkplatz sowie Teile des geplanten Schulneubaues, die im Augenblick noch landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Bebauungsplan werden durch Festsetzung von Vorschriften zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen.

Die außerhalb des Planungsbereiches befindliche Pappelallee entlang des Sommerauweges wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen und ist in ihrem Bestand nicht gefährdet.

10. Erschließung:

Der bebaute Teil des Planbereiches ist in verkehrs-, ver- und ent-sorgungstechnischer Hinsicht bereits erschlossen.

Die vorhandenen Anlagen können für weitere Baumaßnahmen erweitert und fortgeführt werden.

Der Sommerauweg wird als Erschließungsstraße für den nordöstlichen Teil des Planbereiches und die daran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebaut.

11. Bodenordnung:

Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht notwendig.

12. Folgeeinrichtungen:

Es sind keine weiteren Folgeeinrichtungen erforderlich.

Wutöschingen, den 28.02.1995



*[Handwritten signature]*

Albicker, Bürgermeister

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Artikel 9 des Baugesetzbuches

gemäß

Landrätin Volkshut

Wutöschingen, den 28. JULI 1995



## II. Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBI. I. Seite 2253)
2. Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der ab 27.01.1990 gehaltenen Fassung (BGBI. I. Seite 132)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-Planz.V 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I. 1991 S. 58)
4. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 28.11.83 (GBI. Seite 770), geändert durch Gesetz vom 1.4.1985 (GBI. Seite 51)

## III. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
  - 1.1 Der ges. Planbereich ist nach § 9 Abs. 1, Ziff. 5 Bau GB als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Art der baulichen Nutzung für die einzelnen Teilbereiche ist durch Planzeichen festgesetzt!
2. Maß der baulichen Nutzung
  - 2.1 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstmaß bzw. zwingend auf II festgesetzt (s. zeichnerischen Teil d. Beb. planes).
3. Bauweise  
Für den gesamten Geltungsbereich gilt die abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
4. Verkehrsflächen  
Verkehrsflächen nach §9 Abs. 1, Nr. 11 Bau GB werden als öffentliche Stellplätze an zentraler Stelle festgesetzt.
5. Schutzflächen
  - 5.1 Sichtfelder nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 Bau GB

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen als Sichtfelder an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernder Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen über einer Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

- 5.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB :

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Flächen zugunsten der Badenwerk AG mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet. Die gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Änderung / Änderung / Erweiterung  
nach § 9 Abs. 1 Ziff. 5 des Baugesetzbuches  
BauGB  
Landratsamt Waldshut  
Ausfertigung am 28. JULI 1995

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB.

6.1 Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist soweit wie möglich zu erhalten.

6.2 Nicht bebaute und unbefestigte Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung sind einheimische und standgerechte Arten zu verwenden. Nadelgehölze und exotische Baumarten sind nicht zulässig.

Pro angefangene 300 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstückfläche ist mind.

1 hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Die Pflanzempfehlungen im Anhang sind zu beachten.

6.3 Auf Flächen für das Parken ist für je sechs PKW-Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

IV  
**Nachrichtlich übernommene Festsetzungen:**

Bei Bodenfunden im Planungsbereich od. Baumaßnahmen an od. im Bereich von Bildstöcken, Wegkreuzen, alten Grenzsteinen u. dgl. ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstr. 10 a, 79098 Freiburg, zu benachrichtigen.

Wutöschingen, den 28.02.1995



*[Handwritten signature]*

Albicker, Bürgermeister

Planungsplan- / Änderung- / Erweiterung  
nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Baugesetzbuches  
erteilt  
Landrat Waldshut  
Waldshut, den 28.02.1995



## Anlage zu den Bebauungsvorschriften

---

### PFLANZEMPFEHLUNG:

#### 1. BÄUME

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Hainbuche	(Corylus betulus)
Stieleiche	(Quercus robur)
Silberweide	(Salix alba)
Buchweide	(Salix fragilis)
Silberpappel	(Populus alba)
Schwarzpappel	(Populus nigra)
Feldulme	(Ulmus carpinifolia)

#### 2. STRÄUCHER

Traubenkirsche	(Prunus padus)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)
Faulbaum	(Frugula alnus)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Aschweide	(Salix cinerea)
Purpurweide	(Salix purpurea)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)

#### 3. FLÄCHIGE BEPFLANZUNG

Lupine	(Lupinus in Sorten)
Besenweide	(Calluna vulgaris i.S.)
Kriechginster	(Genista pilosa)
Johanniskraut	(Hypericum calycinum)
Silberweide	(Salix repens argentea)
Apfelrose	(Rosa rugosa)

oder Einsaat mit Landschaftsrasen mit Kräutern und Wildblumenmischung.

Abgesehen / Änderung / Erweiterung

Artikel 7 des Baugesetzbuches

§ 48 Absatz 1

Landschaftsschutz

28. JULI 1995





aufgestellt am ..... 1994

geändert am : 28. Feb. 1995



1. Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bauungsplanes aufgrund des Plankonzeptes vom 02.02.1994 und Beschluß über die Form der vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 21. Feb. 1994

Wutöschingen, den 22. Feb. 1994



Der Bürgermeister

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über eine vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte am 2. Feb. 1994

Wutöschingen, den 24. Feb. 1994



Der Bürgermeister

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 21.03.94 bis 06.04.94 nach vorausgegangener Informationsveranstaltung vom 17.03.94

Wutöschingen, den 15. April 1994



Der Bürgermeister

4. Bauungsplanentwurf, Begründung und Bauungsvorschriften in der Fassung vom 28.02.1995

Wutöschingen, den 28.02.1995



Der Bürgermeister

5. Billigung des Planentwurfs einschließlich Begründung und Bauungsvorschriften sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung durch Beschluß des Gemeinderates am 10. April 1995

Wutöschingen, den 11. April 1995



Der Bürgermeister

6. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB erfolgte am 20. April 1995

Wutöschingen, den 20. April 1995



Der Bürgermeister

7. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Bebauungsvorschriften gem. § 3 Abs. II BauGB

vom 02. Mai 1995

bis 06. Juni 1995

Wutöschingen, den 07. Juni 1995.



Der Bürgermeister

8. Der Gemeinderat hat am 26. Juni 1995 in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Wutöschingen, den 27. Juni 1995



Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Satzungstext, der Begründung der Bebauungsvorschriften und Lageplan wurde am 27. Juni 1995 ausgefertigt.

Wutöschingen, den 27. Juni 1995



Der Bürgermeister

10. Anzeige bzw. Genehmigung der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 11 BauGB erfolgte am 29. Juni 1995

Wutöschingen, den 29. Juni 1995



Der Bürgermeister

11. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am

Wutöschingen, den

Der Bürgermeister

Bebauungsplan  
"Auwiesen",  
Gemarkung Horheim

### Verfahrensvermerke

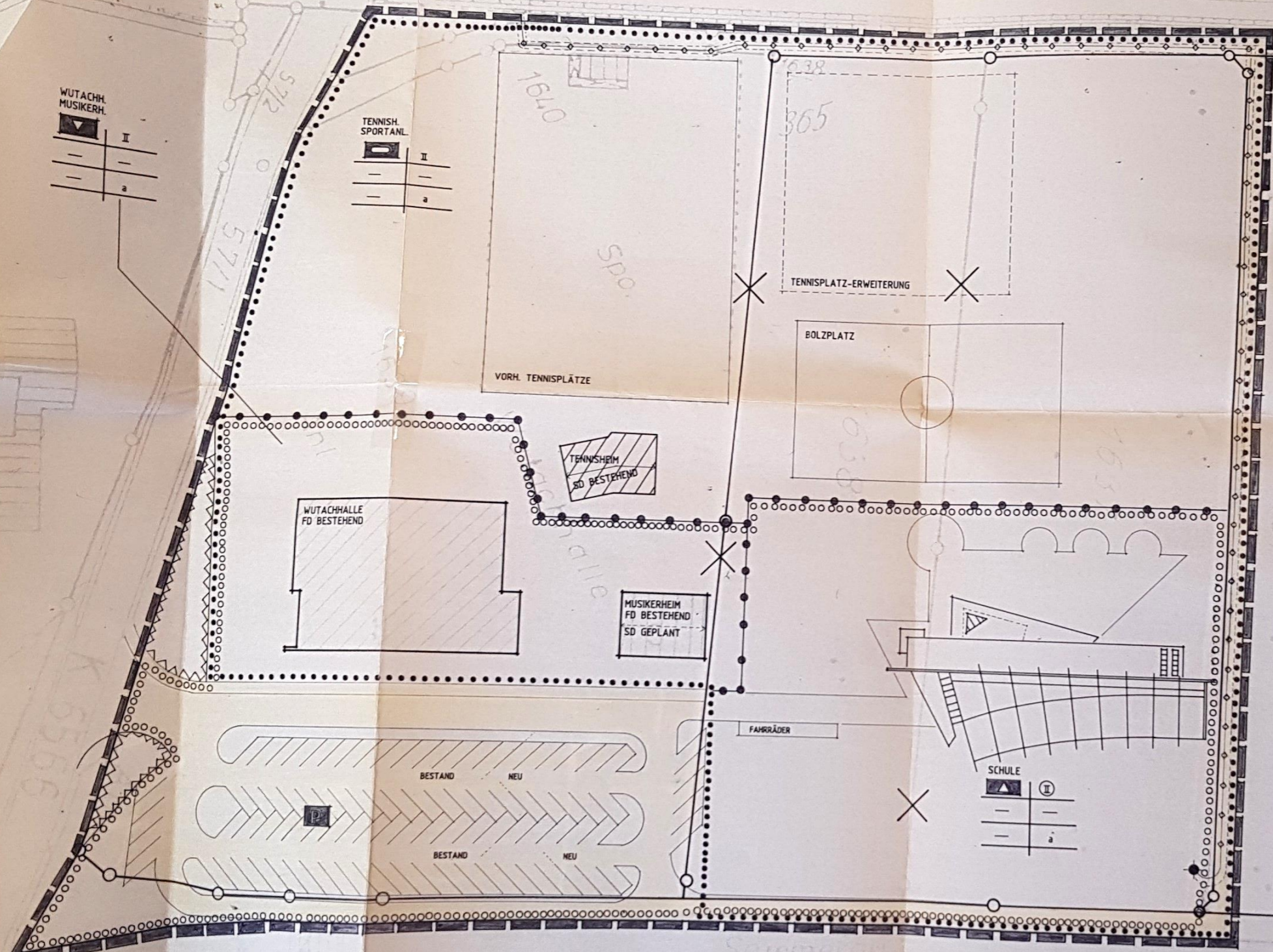
1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 21.02.1994 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen beschlossen und am 24.02.94 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 21.3.94 bis 6.4.94 nach vorausgegangener Informationsveranstaltung am 17.03.94
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Plan-aufstellung beteiligt
4. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.02.95 einschließl. seiner Begründung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.04.95 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
5. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.04.95 im Amtsblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.02.95 einschließlich seiner Begründung wurde von Dienstag, den 02.05.95 bis Dienstag, den 06.06.95 ausgelegt.
6. Der Gemeinderat hat am 26.06.95 in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen behandelt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.02.95 als Satzung beschlossen.
7. Das Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren wurde durch das Landratsamt Waldshut mit Erlaß vom 26.07.95 Nr. 30/621.41 abgeschlossen.
8. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 24.08.95 im Amtsblatt der Gemeinde ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-12 BauGB durchgeführt wurde.

Wutöschingen, den 24.08.95



*[Handwritten signature]*  
Albicker, Bürgermeister



WUTACHH. MUSIKERH.	I
-	-
-	-
-	a

TENNIS SPORTANL.	I
-	-
-	-
-	a

SCHULE	I
-	-
-	-
-	a

# Zeichenerklärung

- Art der Baulichen Nutzung
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE u. EINRICHTUNGEN
  - SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE u. EINRICHTUNGEN
  - SCHULE
  - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

## Mass der Baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend

## Bauweise

- a abweichende Bauweise

## Verkehrsfläche

- Gehwegfläche
- Fahrbahn
- öffentliche Parkplätze

## Schutzflächen

- von sichtbehindernder Nutzung freizuhalten Fläche
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern

## Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- wegfallende Grundstücksgrenzen
- unterirdische Ver- u. Entsorgungsleitungen
- M. Leitungsrecht zu belastende Fläche

Wutöschingen, den 28.02.1995  
  
 M. Albicker  
 Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM: 21. Feb. 1994
- BÜRGERBETEILIGUNG AM: 17. März 1994
- OFFENLEGUNG DES ENTWURFES VOM: 02. Mai 1995, BIS 06. Juni 1995
- SATZUNGSBESCHLUSS AM: 26. Juni 1995 *Planungsplan- / Änderung- / Erweiterung*
- GENEHMIGT MIT ERLASS VOM: *gemäß § 11 des Baugesetzbuches genehmigt*  
Landrat Herr Waldshut
- GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM: 24. Aug. 1995  
Wutöschingen, den 26. JULI 1995
- RECHTSKRÄFTIG AM: 24. Aug. 1995

GEMÄSS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 127) UNTER BE-RÜCKSICHTIGUNG DER FASSUNG DER BEKANN-TMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1743) UND DER ÄNDERUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2443)

AUSGEFERTIGT:  
 WUTÖSCHINGEN, DEN 27. Juni 1995  
 BÜRGERMEISTER (ALBICKER)

LANDKREIS : WALDSHUT  
 GEMEINDE : WUTÖSCHINGEN  
 GEMARKUNG : HORHEIM

BEBAUUNGSPLAN : AUWIESEN  
 M.: 1:500 den 28.2.95

ADOLF BINSORF DIPL. ING. ARCHITEKT  
 79793 WUTÖSCHINGEN-HORHEIM INDUSTRIESTR. 1  
 TEL. 07746/680 u. 484 FAX. 2524